

Auswertung der Umfrage bei Bund und Kantonen

| Kantone | Sitzungsrhythmus | Gibt es in Ihrem Parlament eine Fragestunde | Fristen und Termine für Beantwortung von Interpellationen | Vorschriften zur Beschränkung der Einreichung von Vorstössen |
|-------------|--|--|--|--|
| Nationalrat | 4 Sessionen à je 3 Wochen | Ja. Zu einem fixen Zeitpunkt. Dauer 90 Minuten. Fragen werden schriftlich eingereicht. Kurze mündliche Antwort des Bundesrates , Zusatzfrage möglich. Wenn Zeit nicht reicht, erfolgt schriftliche Antwort. | Werden auf die nächste Session beantwortet. | Nein |
| Ständerat | | Nein. | Werden auf die nächste Session beantwortet | Nein |
| BL | ca. alle 14 Tage | Ja. 1x im Monat. Dauer 60 Minuten. Fragen werden knapp formuliert. 1 oder 2 Zusatzfragen erlaubt, auch von anderen Ratsmitgliedern. Nicht beantwortete Fragen werden Fragesteller schriftlich zugestellt. | Beantwortung an einer der folgenden Sitzungen (nicht klar definiert). Durchschnitt 3-10 Monate | Nein |
| BE | 5 Sessionen à 10 Tage (jeder 2. Monat) | Ja. Fragen werden schriftlich eingereicht vor Beginn der Session, Antwort erfolgt sogleich mündlich. Eine Zusatzfrage möglich. | Beantwortung und Traktandierung innert 6 Monaten. Dringliche in der folgenden Session. | Nein |
| ZH | Jeden Montag Vormittag | Nein | Interpellationen müssen von mind. 20 Ratsmitgliedern unterzeichnet sein. Frist 2 Monate | Nein |
| LU | | Nein | Keine | Nein |
| SO | 7 Sessionen à 2-3 Sitzungstage | Nein | Beantwortung in der nächsten Session | Nein |
| AG | ca. 1 Sitzungstag wöchentlich | Nein | Frist zur Beantwortung 3 Monate. Wenn Interpellant nicht zufrieden, wird sie im Plenum traktandiert ansonsten als erledigt erklärt | Nein |

| Kantone | Sitzungsrhythmus | Gibt es in Ihrem Parlament eine Fragestunde | Fristen und Termine für Beantwortung von Interpellationen | Vorschriften zur Beschränkung der Einreichung von Vorstössen |
|---------|------------------|---|---|--|
|---------|------------------|---|---|--|

| | | | | |
|----|--|---|---|--|
| JU | Monatlich 1 Sitzungstag | Ja. An jeder 2. Sitzung. Fragen werden mündlich vorgebracht und sogleich beantwortet. | Beantwortung sofort oder an nächster Sitzung | Nein |
| GE | Monatlich zwei Sitzungstage | Ja (wird dringliche mündliche Interpellation genannt) Fragen werden mündlich gestellt und sogleich mündlich beantwortet. | Interpellationen werden sogleich mündlich beantwortet, in Ausnahmefällen schriftlich zur nächsten Sitzung. Verlängerung höchstens 1 Monat. | Ein Gesetzesentwurf wird demnächste behandelt, dringliche mündliche Interpellationen zu limitieren und ein weiterer, die Bestimmungen zu den dringlichen schriftlichen Interpellationen zu ändern. |
| NE | Monatlich zwei Sitzungstage | Ja. Fragen werden schriftlich eingereicht, keine Begründung. Mündliche Beantwortung, in Ausnahmefällen schriftlich. Kann in eine Interpellation umgewandelt werden mit Zustimmung des Fragestellers | Werden mündlich an der nächsten Sitzung beantwortet. In Ausnahmefällen schriftliche Beantwortung. | Nein. |
| TI | Monatlich 2-3 Sitzungstage | Nein | Beantwortung an derselben Sitzung oder an der nächstfolgenden. (Datum der Einreichung massgebend, mind. 10 Tage vor Sitzungsbeginn). In der Praxis bleiben Interpellationen aber lange liegen. | Nein |
| TG | 14-täglich ganz- oder halbtägige Sitzungen | Nein | Beantwortung schriftlich innert Jahresfrist. Dringliche Interpellationen auch mündlich. | Nein |
| GR | 5-6 Sessionen à 2 Sitzungstage | Ja. In jeder Session. Einreichung schriftlich. Beantwortung in gleicher Session mündlich. Einmaliges Nachfragen möglich. | Beantwortung spätestens in übernächster Session schriftlich. | Nein. |
| SH | Im Schnitt alle 14 Tage 1 Sitzungstag | Nein. | Grundsätzlich Beantwortung sofort nach der Begründung. Auf Verlangen des RR kann eine "angemessene" Frist zur | Nein |

| Kantone | Sitzungsrhythmus | Gibt es in Ihrem Parlament eine Fragestunde | Fristen und Termine für Beantwortung von Interpellationen | Vorschriften zur Beschränkung der Einreichung von Vorstössen |
|---------|------------------|---|---|--|
|---------|------------------|---|---|--|

| | | | | |
|----|--------------------------------|--|---|-------|
| | | | Beantwortung eingeräumt werden. | |
| AR | 1 Sitzungstag pro Monat | Ja. Ca. 2x pro Jahr, wird vom Büro festgelegt. Fragen werden schriftlich eingereicht. Antwort mündlich, 1 Zusatzfrage möglich. | Beantwortungen spätestens auf übernächste Traktandenliste gesetzt. | Nein |
| AI | 1 Sitzungstag pro Monat | Nein | --- | --- |
| UR | Jede 2. Monat 2 Sitzungstage | Ja. Pro Session 1 Fragestunde. Einreichung schriftlich, Beantwortung mündlich. | Schriftliche Beantwortung in der nächstfolgenden Session. Dinglich eingereichte Interpellationen Beantwortung in gleicher Session. | Nein. |
| SZ | Monatlich 1 Sitzungstag | Ja. Mind. 2x pro Jahr. Fragen werden mündlich gestellt und sofort beantwortet. Wenn die Frage nicht gleich beantwortet werden kann, wird dem Fragesteller nahegelegt, einen Vorstoss einzureichen | Schriftliche Beantwortung innert einem halben Jahr. | Nein. |
| OW | Monatlich 1 Sitzungstag | Nein. | Beantwortung bis zur nächsten Sitzung | Nein. |
| NW | Monatlich 1 Sitzungstag | Nein. Einfaches Auskunftsbegehrten: Verlangt Antwort auf aktuelles Thema. Beantwortung nächste Sitzung mündlich. | Sechs Monate, schriftliche Antwort. | Nein. |
| GL | Im Schnitt Monatlich 1 Halbtag | Nein | 6 Monate | Nein |
| ZG | Monatlich 1 Sitzungstag | Nein | Mündlich an nächster Sitzung Schriftlich innert 6 Monaten | Nein |
| FR | Monatlich 2-3 Sitzungstage | Nein | 60 Tage | Nein |
| SG | 4 Sessionen à 3 Tage | Nein (nicht mehr) | Keine Frist. | Nein |
| VD | | Ja. | Beantwortung innert 1 Jahr, spezielle Frist kann vom Interpellanten verlangt werden | Nein |

Zusammenfassung:

Fragestunde:

In 11 Kantonen gibt es die Fragestunde, in unterschiedlichen Abständen. (In jeder Session, jeder zweiten oder 2x im Jahr)

Meist werden die Fragen auf eine Sitzung/Session schriftlich eingereicht und vom zuständigen Regierungsrat sogleich mündlich beantwortet. 1-2 Nachfragen sind erlaubt.

Frist und Termine zur Beantwortung von Interpellationen

Die Fristen sind sehr unterschiedlich. In den meisten Kantonen erfolgt die Beantwortung auf die nächste Sitzung/Session, teilweise ausschliesslich mündlich.

Die anderen Fristen variieren zwischen 2 Monaten bis zu einem Jahr.

In einigen Kantonen arbeitet das Parlament in Sessionen, was bedeutet, dass die Regierung deswegen schon länger als einen Monat Zeit hat für die Beantwortung.

Beschränkung für die Einreichung von Vorstössen

In keinem Kanton existieren solche Beschränkungen.